

## Interne Rundverfügung

## 2.2

Bearbeitet von Herrn Larres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
B II f 2.1 X 2009-007

Durchwahl (0 53 23) 72-3206

Clausthal-Zellerfeld  
21.12.2009

E-Mail  
Ulf.Larres@lbeg.niedersachsen.de

### **Gewässerschutz-Alarmrichtlinien**

Verfügung vom 27.10.1988 - 20.2 - 2/88 II - B II f 2.2.1 - I - (Nr. 2. b) 4 der Sammlung)

Durch den gemeinsamen Runderlass des MU, des MI, des ML und des MW vom 13.11.2009 (Nds. MBl. S. 1023) ist eine Neufassung der

*Richtlinien für Maßnahmen bei Unfällen mit Mineralölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz-Alarmrichtlinien)*

eingeführt worden (s. Anlage). Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien aus dem Jahr 1978.

Inhaltlich wurden die Richtlinien nicht geändert. Es erfolgte im Wesentlichen eine Anpassung an geänderte gesetzliche Regelungen und Veränderungen in der Behördenstruktur.

Nach Nr. 3.2 der Richtlinien ist Gewässerschutz-Alarm unverzüglich auszulösen, wenn durch das Auslaufen, Versickern oder ins Wasser Gelangen von Mineralölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen

- die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder einer Wasserversorgungsanlage nicht ausgeschlossen werden kann oder
- die Gefahr nur durch besondere örtliche oder überörtliche Maßnahmen beseitigt werden kann.

Sachlich zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Gewässer sind grundsätzlich die unteren Wasserbehörden, für den Bereich der Küstengewässer und bestimmter Bundeswasserstraßen der NLWKN. Diese haben auch die Gewässerschutz-Alarmpläne aufzustellen.

Die außerordentliche Zuständigkeit der allgemeinen Behörden der Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzuge nach § 102 SOG bleiben unberührt.

Die Sofortmaßnahmen sind nach Nr. 5.1 der Richtlinien im engen Zusammenwirken der an der Schadensbekämpfung beteiligten Stellen zu treffen, im Falle von Anlagen unter Bergaufsicht mit dem LBEG, welches ohnehin für weitere Maßnahmen und die Schadensuntersuchung an derartigen Anlagen zuständig ist. Entsprechend bestehen verschiedene Benachrichtigungspflichten.

Die Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz über Unfälle beim Transport und bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten im Bereich der Bergaufsicht werden ebenfalls vom LBEG durchgeführt (Nr. 7. der Richtlinien; siehe auch Rundverfügung 18. a) 17).

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

Im Auftrage

gez.

Larres